

Wertvolle Unterstützungsleistungen und Assistance bei

- **Notfalleinsätzen**
- **Bergungen**
- **notfallmässigen Krankentransporten**

**für Einhufer der Gattung Pferd, Pony,
Esel, Maultier, Maulesel sowie Kameliden**



HORSE RESCUE ETA-GLOB
SICHERHEIT FÜR IHR PFERD

Notruf-App



 **HORSE RESCUE**

Das Wichtigste für den Schadenfall

1.	Notruf App „Horse Rescue“	<p>Sichert schnellen und einfachen Zugang zum Rettungssystem.</p> <p>Übermittelt auf Wunsch Standort und Fotos vom Ereignisort direkt an das Rettungsteam.</p> <p>Keine ungewollte Übermittlung der Daten aus dem Notfallereignis – automatische Löschung nach 24 Stunden – keine Archivierung möglich.</p>
2.	Notruf-Nummer speichern	<p>Speichern Sie bitte eine der nachfolgenden Notruf-Nummern in Ihrem Mobile-Phone ab:</p> <p>+41 44 301 20 30 (GTRD) oder +41 79 700 70 70 (GTRD)</p>
3.	Schadenformular herunterladen	<p>www.horse-rescue.ch/service oder telefonisch bei Eta-Glob: +41 27 946 60 24</p>

<u>1</u>	<u>GEGENSTAND DES VERTRAGES</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>ORGANISATION / VERTRAGSPARTEIEN</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>MELDUNG UND PFLICHTEN IM SCHADENFALL</u>	<u>5</u>
<u>4</u>	<u>PASSIVMITGLIEDER</u>	<u>5</u>
<u>5</u>	<u>AKTIVMITGLIEDER</u>	<u>6</u>
<u>6</u>	<u>BEITRITT, VERLÄNGERUNG UND DAUER DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>7</u>
<u>7</u>	<u>UNTERSTÜTZUNGSFÄHIGE TIERE UND DEREN ANMELDUNG/ABMELDUNG</u>	<u>7</u>
<u>8</u>	<u>GEOGRAFISCHE GÜLTIGKEIT</u>	<u>8</u>
<u>9</u>	<u>UNTERSTÜTZUNGSFÄHIGE EREIGNISSE</u>	<u>9</u>
<u>10</u>	<u>UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN</u>	<u>9</u>
<u>11</u>	<u>NICHT UNTERSTÜTZUNGSFÄHIGE EREIGNISSE / AUSSCHLÜSSE</u>	<u>11</u>
<u>12</u>	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>11</u>

Übersicht Unterstützungsbeiträge

Alle Leistungen sind in den Mitgliederbestimmungen Horse Rescue im Detail beschrieben.

Ereignis	Unterstützungsleistung	Höchstbeitrag
Rettungen	Kostenbeitrag für alle Rettungsaktionen, insbesondere Kosten für <ul style="list-style-type: none"> - Helikopter - Pferdeambulanz - Kranfahrzeuge - Feuerwehr - Polizei - Zivilschutz 	CHF 8'000 pro Ereignis
Selbstbehalt	- 10 % des unterstützungsfähigen Schadenbetrages gehen zu Lasten des Mitgliedes	90 %
Erlass des Selbstbehaltes	Erlass des Selbstbehaltes, falls Schadenfall innerhalb der Zahlungsfrist des Rettungsdienstes eingereicht wird	100 %
Entlastungs-Set	Installation, Miete und Deinstallation eines Tier-, Bergungs- und Transportnetzes	CHF 1'000 pro Ereignis
Rücktransport von Klinik in Stall	Falls Gesundheitszustand den Einsatz einer Grosstier-Ambulanz erfordert	50 %, max. CHF 300 pro Ereignis

Serviceleistungen

Notrufzentrale	<ul style="list-style-type: none"> - Telefonische Erste-Hilfe-Beratung - Organisation von Bergungseinsätzen und Notfalltransporten rund um die Uhr - Aufbieten eines Notfall-Tierarztes, falls Ihr Tierarzt nicht erreichbar sein sollte - Organisation der Einlieferung in eine Pferdeklinik oder ein Tierspital
Administration	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung, Dokumente und Anleitungen zum Erhalt der von Eta-Glob in Aussicht gestellten Unterstützungsleistungen - Falls Schadenfall innerhalb der Zahlungsfrist der Rechnung eingereicht wird, werden die Kosten direkt von Eta-Glob an den Dienstleister bezahlt
Direktspende	- 12 % der Mitgliederbeiträge gehen direkt als Spende an Grosstier-Rettungsdienste

1 **Gegenstand des Vertrages**

Die vorliegenden Mitgliederbestimmungen Horse Rescue regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Leistungen. Sie regeln zudem den Inhalt sowie die Unterstützungsleistungen, die dem Mitglied geboten werden.

Falls Versicherungen oder Dritte nicht leistungspflichtig sind und für die Kosten des Einsatzes nicht oder nur teilweise aufkommen müssen, werden Ihnen die Unterstützungsleistungen ausgerichtet. Dies ohne Bestehen einer Rechtspflicht, der Verein Eta-Glob Help-System ist keine Versicherung und trägt kein Versicherungsrisiko.

2 **Organisation / Vertragsparteien**

2.1 **Verein Eta-Glob Help-System**

Nachfolgend „Eta-Glob“ genannt.

Beim Eta-Glob Help-System handelt es sich um einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Brig-Glis (VS). Der Verein setzt sich für den Schutz von Menschen und Tieren in Notsituationen ein.

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

Die Statuten und Angaben zur Organisation und zum Vorstand von Eta-Glob entnehmen Sie bitte dem Link www.horse-rescue.ch.

2.1.1 **Unterstützungsleistungen**

Eta-Glob richtet an Passivmitglieder Unterstützungsleistungen aus. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Eta-Glob betreibt kein Versicherungsgeschäft auf eigene Rechnung und trägt somit kein Versicherungsrisiko.

2.1.2 **Direktspende**

12 % der Mitgliederbeiträge gehen direkt als Spende an Grosstier-Rettungsdienste.

2.1.3 **Mitglied werden („Passivmitglied“)**

Mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages pro angemeldetes Tier erwirbt man sich die Passivmitgliedschaft bei Eta-Glob.

2.2 **Kundendienst Eta-Glob bei J+C Budmiger GmbH**

Nachfolgend „Eta-Glob Kundendienst“ genannt.

Mittels Zusammenarbeitsvertrag beauftragt der Verein die J+C Budmiger GmbH sämtliche Aufgaben und Pflichten der kaufmännischen Leitung des Vereins wahrzunehmen.

J+C Budmiger GmbH wurde 1995 gegründet und bezweckt mit einem weltweiten Netz von Partner-Unternehmen in Not geratenen Menschen und Tieren Hilfe sowie Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen.

2.3 Kontaktangaben

2.3.1 Notruf 24/24 h, 365 Tage im Jahr - siehe unter Punkt 3.1

2.3.2 Kundendienst Eta-Glob (normale Büroöffnungszeiten)

- Tel.: +41 27 946 60 24
- info@horse-rescue.ch
- www.horse-rescue.ch

2.3.3 Postanschrift

Verein Eta-Glob Help-System, Postfach 88, CH-3900 Brig

2.3.4 Domizil

Verein Eta-Glob Help-System, Englisch-Gruss-Strasse 30, CH-3902 Brig-Glis

3 Meldung und Pflichten im Schadenfall

3.1 Meldung an die Notruf-Zentrale

- Tel.: +41 44 301 20 30 oder +41 79 700 70 70
- oder via Notruf-App „Horse Rescue“

Die Notruf-Zentrale steht Ihnen rund um die Uhr während des ganzen Jahres zur Verfügung. Die Eta-Glob Nummer „044 301 20 30“ wird fix auf GTRD-Nummer „079 700 70 70“ umgeleitet, es spielt keine Rolle, welche der beiden Nummern Sie wählen.

3.2 Vorgehen im Schadenfall

- Beizug eines anerkannten Tierarztes
- Sofortige Meldung an die oben erwähnte Notruf-Nummer

Wenn der Tierarzt der eigenen Wahl nicht erreichbar ist oder sich zu weit entfernt vom Ereignisort befindet, vermittelt die Notrufzentrale rund um die Uhr einen Ersatz.

3.3 Schadenanzeige / Rückforderungsformulare

Unter www.horse-rescue.ch/service finden Sie die benötigten Schadenformulare.

Original-Dokumente, die von Eta-Glob zur Rückerstattung von Kosten benötigt werden, müssen zur Verfügung gestellt werden. Eta-Glob entscheidet über die Notwendigkeit der Dokumente.

4 Passivmitglieder

4.1 Natürliche Personen

Als Passivmitglieder können natürliche Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben, aufgenommen werden. Nachstehend „Mitglied“ genannt.

4.2 Juristische Personen

Juristische Personen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

4.3 Ablehnung / Nichtaufnahme eines Mitglieds

Eta-Glob kann die Neuausstellung einer Mitgliedschaft oder deren Verlängerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.4 Mitgliederkategorie „vhe“

Alle Passiv-Mitglieder werden unter der Kategorienbezeichnung „vhe“ geführt, unabhängig von der Anzahl der angemeldeten und unterstützungsfähigen Tiere.

4.5 Mitgliedschaft von mehreren Tierbesitzern

Es ist möglich, dass mehrere Tierbesitzer ihre Tiere unter einer einzigen Mitgliedschaft anmelden. Als Mitglied gilt immer diejenige Person, unter deren Namen und Adresse die Mitgliedschaft bestellt wurde.

Bitte beachten Sie unbedingt auch Art. 7.9 „Informationspflicht der Mitglieder“.

4.5.1 Anmeldungen neuer Tiere

Anmeldungen von neuen Tieren dürfen nur vom Mitglied durchgeführt werden.

4.5.2 Abmeldung Tiere

Einzig das Mitglied sowie der auf dem Tieranmeldeformular aufgeführte Tierbesitzer dürfen ein angemeldetes Tier aus der Mitgliedschaft abmelden.

4.5.3 Auskünfte über Mitgliedschaft

Als Vertrags- und Ansprechpartner für Eta-Glob gilt immer das Mitglied. Auskunftsbeghären von anderen Tierbesitzern werden nur in Bezug auf das eigene Tier erteilt.

4.5.4 Übertrag der Mitgliedschaft auf eine andere Person

Ein Mitglied darf den ganzen Vertrag auf eine andere Person übertragen lassen.

5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden vom Vorstand gewählt und haben kein Anrecht auf Unterstützungsleistungen. Aktivmitglieder arbeiten in der Administration und Geschäftsleitung von Eta-Glob mit.

6 Beitritt, Verlängerung und Dauer der Mitgliedschaft

6.1 Beitritt

Die Mitgliedschaft beginnt am Tag nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages (Valuta Bankgutschrift oder Erhalt online Zahlung).

Beginn Kostenschutz und Anmeldeverfahren siehe Kapitel 7.

6.2 Verlängerung der Mitgliedschaft

Frühzeitig vor Ende der Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Rechnung für die Verlängerung der Mitgliedschaft zugestellt.

6.3 Dauer der Mitgliedschaft

Falls nichts anderes vereinbart wurde, dauert der Vertrag ab Beitritt oder Verlängerung ein Jahr. Die Mitgliedschaft und Unterstützungsfähigkeit verfallen, falls die Rechnung für das folgende Mitgliedschaftsjahr nicht vor Ende der Mitgliedschaft bezahlt wird.

6.4 Wo finde ich das Verfalldatum der Mitgliedschaft

Der Mitgliedschein enthält das Datum des Verfalls der Mitgliedschaft. Es gilt immer die jüngste Ausgabe des Mitgliedscheines.

7 Unterstützungsfähige Tiere und deren Anmeldung/Abmeldung

7.1 Unterstützungsfähige Tiere

Mitglieder können Tiere folgender Gattungen anmelden:

- Pferd
- Esel
- Maulesel
- Pony
- Kameliden
- Maultier

Die Tiere müssen nicht zwingend derselben Person, Familie oder Partnerschaft gehören und müssen nicht am selben Ort untergebracht sein.

7.2 Anmeldeunterlagen

Für jedes einzelne Tier ist ein Anmeldeformular einzureichen. Dieses ist bei Eta-Glob erhältlich oder kann im Internet unter www.horse-rescue.ch/service heruntergeladen werden.

7.3 Beginn Kostenschutz

Der Kostenschutz besteht für Ereignisse, die sich 24 Stunden oder später nach Erhalt der Anmeldung ereignet haben.

7.4 Anmeldung von neugeborenen Fohlen

Ein neugeborenes Fohlen gilt provisorisch während 10 Tagen nach Geburt über das ordentlich angemeldete Muttertier als unterstützungsfähig. Ohne Anmeldung innerhalb dieser Frist erlischt der Schutz am 11. Tag nach Geburt.

7.5 Abmeldung von Tieren

Tiere, die infolge Tod, Verkauf oder aus anderen Gründen nicht mehr als unterstützungsfähig gelten (sollen), sind sofort vom Mitglied bei Eta-Glob abzumelden. Der nichtbenützte Anteil des Mitgliedschaftsbeitrages wird nicht zurückvergütet, kann aber für ein neues Tier auf derselben Mitgliedschaft verwendet werden.

7.6 Mitgliedschein

Jedes korrekt angemeldete und unterstützungsfähige Tier wird auf dem Mitgliedschein aufgeführt.

Für jede Mitgliedschaft und nach jeder Veränderung stellt Eta-Glob einen (neuen) Mitgliedschein aus. Das Mitglied ist verpflichtet jeden Mitgliedschein zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind sofort an Eta-Glob zu melden und einen korrigierten Mitgliedschein zu verlangen.

Eta-Glob übernimmt keine Haftung für Folgen aus ausbleibenden Fehlermeldungen.

7.7 Leistungsausschluss für nicht korrekt angemeldete Tiere

Für nicht oder nicht korrekt angemeldete sowie auf dem Mitgliedschein nicht aufgeführte Tiere werden keine finanziellen Leistungen erbracht.

Erfolgt

- innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung keine Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages oder
- innerhalb von 10 Tagen nach Zahlung der Mitgliedschaft keine Tieranmeldung

wird der Schutz unterbrochen und es werden keine Unterstützungsleistungen erbracht.

7.8 Besitzerwechsel

Ein Besitzerwechsel ist innerhalb von 30 Tagen an Eta-Glob zu melden, ansonsten die Unterstützungsfähigkeit stillschweigend für das entsprechende Tier erlischt.

7.9 Informationspflicht der Mitglieder

Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die Besitzer von angemeldeten Tieren seines Mitgliedscheins über die genauen Bedingungen dieses Vertrages informiert sind. Insbesondere verpflichtet es sich, die Tierbesitzer über den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft zu informieren und ihnen eine Kopie des Mitgliedscheins auszuhändigen.

Eta-Glob übernimmt keine Haftung und Verantwortung aus Schäden, Ereignissen und Forderungen, die wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

8 Geografische Gültigkeit

Die Unterstützungsleistungen gelten für Ereignisse, die sich in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie bis zu 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland ereignen.

9 Unterstützungsfähige Ereignisse

Die nachfolgende Aufzählung ist abschliessend.

9.1 Unfall

Jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist.

9.2 Akute Krankheiten

Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, die als solche von einer veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden, zum Beispiel akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems.

9.3 Chronische Leiden und sich wiederholende Ereignisse

Ein chronisches Leiden ist gedeckt, falls die Diagnose 24 Stunden oder später nach Anmeldung des Tieres erstellt wurde.

Ein sich wiederholendes Ereignis, das nicht als chronisches Leiden (z.B. Altersschwäche oder Kolik) bezeichnet werden kann, wird einem chronischen Leiden gleichgesetzt.

9.3.1 Leistungseinschränkung für chronische Leiden und sich wiederholende Ereignisse

Die Leistungsansprüche für dieselbe Diagnose sind auf zwei Fälle innert 12 Monaten beschränkt. Anschliessend besteht eine Wartefrist von 12 Monaten, in der keine Leistungen für dieselbe Art von Ereignis erbracht werden.

9.4 Festliegendes oder blockiertes Tier

Ein angemeldetes Tier befindet sich in einer misslichen Lage und kann allein oder mithilfe der aktuell zuständigen Betreuungsperson nicht aus dieser befreit werden.

9.4.1 Leistungseinschränkung für festliegendes oder blockiertes Tier

Nach vier bezahlten Ereignissen wird eine Wartefrist von 12 Monaten angewendet.

10 Unterstützungsleistungen

Die nachfolgende Aufzählung ist abschliessend.

10.1 Bergungs- und Rettungseinsätze sowie Notfalltransporte

- Rettungsaktionen zu Land, Luft oder Wasser
- notfallmässige Krankentransporte
- Pferdeambulanz bzw. -transporter
- Helikopter
- Kranfahrzeuge
- Pferde-Rettungssanitäter, -Samariter
- Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, Bergrettung

10.2 Bergungskosten für verstorbene Tiere

Bergungs- sowie Transportkosten bis zur nächsten Stelle, erreichbar von der zuständigen Tierkörperentsorgungsfirma, sind in folgenden Fällen gedeckt:

- Bei Tod in unwegsamem Gelände
- Bei einem unerwarteten Tod in einer unzugänglichen Box im Stall
- Bei dringender Entfernung des toten Tieres aus seuchenpolizeilichen Gründen

10.3 Entlastungs-Set

Bis CHF 1'000, falls mit der Benützung eines Entlastungs-Sets (Tier-, Bergungs- und Transportnetz) ein unterstützungsfähiges Tier im Stall statt in einer Tierklinik gepflegt werden kann.

Diese Leistung wird nur im direkten Zusammenhang mit einem unterstützungsfähigen Ereignis gemäss Kapitel 9 erbracht.

10.4 Rücktransport von Tierklinik in Stall

Wird für den Rücktransport von einer stationären Behandlung in einer Tierklinik aufgrund des Gesundheitszustandes eine Grosstier-Ambulanz benötigt, werden 50 % der Kosten bis maximal CHF 300 übernommen.

Die Notwendigkeit des Ambulanzeinsatzes muss zum Voraus vom behandelnden Arzt der Tierklinik bestätigt werden und der Transport muss von ihm über die Notruf-Organisation von Eta-Glob (siehe Kapitel 3) abgewickelt werden. Selbst durchgeführte Rücktransporte werden nicht vergütet.

10.5 Schadensumme

Die Unterstützungsleistung ist auf CHF 8'000 pro Ereignis begrenzt.

Falls mehrere unterstützungsfähige Tiere von demselben Ereignis betroffen sind, ist die Unterstützungsleistung auf insgesamt CHF 16'000 begrenzt.

10.6 Selbstbehalt

10 Prozent der anerkannten Schadensumme.

10.7 Selbstbehalt zu Lasten von Eta-Glob

Wird ein Schaden innerhalb der Zahlungsfrist des Rettungsdienstes vollständig bei Eta-Glob eingereicht, wird 100 % der Unterstützungsleistung gemäss Art. 10.5 direkt an den Rettungsdienst bezahlt und der Selbstbehalt wird dem Mitglied erlassen.

11 Nicht unterstützungsfähige Ereignisse / Ausschlüsse

11.1 Von der Notrufzentrale nicht bewilligte Leistungen

Falls die Hilfeleistung nicht durch die Notrufzentrale organisiert oder vorgängig bewilligt wurde, kann die Unterstützungsleistung gekürzt oder verweigert werden.

11.2 Von keinem Tierarzt als notfallmässiges Ereignis anerkannt

Falls das Ereignis von keinem anerkannten Tierarzt als notfallmässig bezeichnet wird, besteht kein Anrecht auf Unterstützungsleistungen.

11.3 Ungenau Alarmierung

Fallen erhöhte Kosten an, infolge ungenauer oder falscher Angaben bei der Alarmierung, gehen diese zu Lasten der geschädigten Person. Die „Horse Rescue Notruf-App“ hilft, Missverständnisse zu verhindern.

11.4 Verletzung der Pflichten im Schadenfall

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten im Schadenfall, so ist Eta-Glob berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte.

11.5 Bereits eingetretenes Ereignis

Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft oder der Anmeldung des Tieres bereits eingetreten oder deren Eintritt erkennbar waren.

11.6 Andere Transporte

Nicht notfallmässige Transporte, wie zum Beispiel zur Kontrolle beim Tierarzt oder in der Klinik oder zur Schlachtung, Autopsie oder Entsorgung des Tierkörpers, sind nicht gedeckt.

11.7 Eigenleistungen

Eigenleistungen der anspruchsberechtigten Person oder des Tierbesitzers werden nicht entschädigt.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Unterhalt der Tiere

Die Haltung, Unterkunft, Behandlung und der Gebrauch der Tiere haben den in der Schweiz gültigen Gesetzen und veterinärmedizinischen Praktiken zu entsprechen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben können Unterstützungsleistungen gekürzt oder verweigert werden.

12.2 Vorbehalt bei verspäteter Benachrichtigung

Für Mängel der Assistance-Leistungen, die auf verspätete Benachrichtigung zurückzuführen sind, übernehmen Eta-Glob und die eingesetzten Dienstleister keine Haftung.

12.3 Haftung Dritter

Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, Eta-Glob über jegliche Leistungen von Dritten sowie über Vereinbarungen von Abfindungssummen umgehend zu informieren, sofern Eta-Glob für dasselbe Ereignis Unterstützungsleistungen zu erbringen hat.

Erbringt Eta-Glob anstelle eines Dritten Unterstützungsleistungen, hat die anspruchsberechtigte Person seine Ansprüche an Eta-Glob abzutreten. Vereinbarungen von anspruchsberechtigten Personen mit Dritten sind für Eta-Glob nicht verbindlich.

12.4 Rekurs- und Einspruchsrecht bei Dritten (zum Beispiel bei Behörden)

Die anspruchsberechtigte Person hat den Schaden sofort an Eta-Glob einzureichen, damit eine allfällige Rekursfrist und ein Einspruchsrecht bei Dritten wahrgenommen werden kann. Wird der Verfall der Rekursfrist durch die anspruchsberechtigte Person verursacht, kann Eta-Glob die Unterstützungsleistung entsprechend kürzen.

Die anspruchsberechtigte Person ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen, die das Regressrecht von Eta-Glob beeinträchtigen.

12.5 Grobfahrlässigkeit und Wagnis

Es werden keine Unterstützungsleistungen erbracht bei:

- Grobfahrlässigkeit
- Vorsätzlichem Handeln
- Fahrlässigem Unterlassen
- Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflichten
- Wagnis, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, welche das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken

12.6 Betrügerische Begründung des Anspruches

Wenn die anspruchsberechtigte Person Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, kann Eta-Glob die Leistungen kürzen oder verweigern.

12.7 Gerichtsort

Für alle Streitigkeiten gilt Brig als Gerichtsstand.

12.8 Verjährung

Die Forderungen aus der Mitgliedschaft verjähren ein Jahr nach Eintritt der Tatsache, welche die Unterstützungspflicht begründet.

12.9 Zusätzliche Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) und des Zivilgesetzbuches (ZGB) der Schweiz.

12.10 Personenbezeichnung

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.